

einem auf positiver göttlicher Offenbarung beruhenden Glauben spricht, doch durch den Glauben die Gerechtigkeit und das Heil erlangt hätten: *Sine fide impossibile est placere Deo; credere enim oportet accedentem ad Deum [sc. ut serviendo ei placeat], quia est et inquirantibus se remunerator sit* (griech. *πρωτα, also sit*). Die in dieser Stelle namhaft gemachten beiden Glaubenssätze sind deswegen unumgänglich, weil sie die beiden Pole der ganzen Heilsordnung enthalten, indem sie Gott als Begründer und Vollender derselben oder als Spender der Gnade und der Glorie durch seine Barmherzigkeit und Gerechtigkeit bezeichnen. Weil nämlich die Stelle höchst wahrscheinlich auf die Worte Gottes an Abraham Gen. 15, 2: *Ego protector tuus sum et merces tua magna nimis*, Bezug nimmt, so ist in den Worten *quia est* nicht abstract das Dasein Gottes überhaupt, sondern speciell das Dasein Gottes als „unseres Gottes“, d. h. in der Eigenschaft des väterlichen und machtvollen Fürsorgers für das Heil der Menschen zu verstehen; und gerade in dieser Gestalt ist das Festhalten am Dasein Gottes die Grundbedingung des Verkehrs mit ihm und zugleich — im Hinblick auf V. 1 des Kapitels — ebenso eine über das natürliche Wissen von Gott hinausgehende Erfassung eines „nicht erscheinenden Gegenstandes“, wie der Glaube an Gott den Belohnen eine derartige Erfassung „zu hoffender Dinge“ ist. Insofern nach der Erklärung des hl. Petrus Chrysologus im Anfange des apostolischen Symbolums das *credere in Deum Patrem omnipotentem* auch die Bedeutung hat, daß wir den allwaltenden Gott als unsern Vater anerkennen, entspricht *quia Deus est* ebenso dem ersten Artikel des Symbolums, wie *et inquirantibus se remunerator sit* dem letzten Artikel: *in vitam aeternam*. Mit Recht schließen die Theologen aus obigen Worten des Apostels weiterhin, daß wenigstens für die ganze vorchristliche Zeit auch nur die hier angeführten beiden Punkte ausdrücklich hätten geglaubt werden müssen, wie ja auch nur die Erkenntniß dieser beiden Punkte als unbedingt erforderlich erscheint, damit der Mensch durch Hoffnung und Liebe nach seinem Heile streben und zu Gott als der Quelle des Heiles sich hinwenden könne. Schwieriger und controvers ist die Frage, ob nicht in der christlichen Zeit nach der Promulgation des Evangeliums kraft göttlicher Anordnung die ausdrückliche Kenntniß der von Gott eingerichteten objectiven Heilsvermittlung durch Christus oder des in Christus dargebotenen Heilsweges, wie sie im apostolischen Symbolum entwickelt ist, und in Zusammenhang damit die Kenntniß der Trinität in Gott, zum Heile unumgänglich notwendig sei. Die Schwierigkeit entsteht dadurch, daß einerseits viele Stellen der heiligen Schrift den Glauben an Christus, seinen Tod und seine Auferstehung und die dadurch bedingte Hoffnung auf das Erlöserverdienst Christi als Bedingung der Theilnahme an dem Ver-

dienste Christi darstellen, und daß andererseits doch sehr schwer anzunehmen ist, nach Christus sei die Erlangung des Heiles für solche, welche nicht in der Lage waren, eine ausdrückliche Kenntniß der christlichen Offenbarung zu erlangen, unmöglich gemorden, nachdem sie vorher möglich gewesen. Die befriedigendste Lösung der Frage dürfte diejenige sein, welche Suarez (*De fide*, disp. 12, sect. 4) gegeben hat. Er geht davon aus, daß die von der Heilsnothwendigkeit des Glaubens an Christus und die Trinität handelnden Schriftstellen nicht strenger verstanden werden müßten, als diejenigen, welche von der Heilsnothwendigkeit der Taufe handeln, zumal jener Glaube und die Taufe in engster Beziehung zu einander stehen. Wie die Taufe, so sei auch jener Glaube nur das normale Mittel zur Erlangung des Heiles, dieß aber in der Weise, daß, wo der wirkliche Gebrauch dieses Mittels nicht möglich sei, das Heil nur erlangt werde, inwiefern man nach dem Mittel verlange und strebe oder das votum desselben habe. Da nun auch bezüglich der Taufe anerkanntermaßen nicht ein votum explicitum, welches die specielle Kenntniß dieses Heilmittels voraussetzt, nothwendig ist, sondern ein votum implicitum, d. h. das Verlangen, alles zum Heile Erforderliche zu empfangen und zu thun, hinreicht, so muß auch bezüglich der gläubigen Anerkennung Christi und seines Verdienstes das hier bei der Unmöglichkeit der *fides explicita* allein mögliche votum implicitum genügen können. Hierbei ist jedoch ein Doppeltes zu beachten. Zunächst darf das votum implicitum, an Christus zu glauben, nicht einfach in die Bereitwilligkeit, alles von Gott Geoffenbarte zu glauben, gesetzt und in diesem Sinne als *fides implicita Christi* bezeichnet werden. Es muß vielmehr befeelt und getragen sein von einer gläubigen Erkenntniß, welche geeignet ist, auch die Hoffnung einschließend auf Christus zu richten. Dieß aber geschieht dadurch, daß das Votum verbunden ist mit dem ausdrücklichen Glauben an die göttliche Vorsehung für unser ewiges Heil, welcher den Glauben an die von Gott tatsächlich verordnete Heilsvermittlung in sich begreift und so auch die Hoffnung einschließend auf diese Heilsvermittlung richtet (vgl. Thom. 2, 2, q. 2, a. 7 ad 3: *Si qui tamen fuerunt salvati, quibus revelatio [exterior magis explicita] non est facta, non fuerunt salvati sine fide mediatoris, quia etsi non habuerunt fidem explicitam, habuerunt tamen fidem implicitam in divina providentia, credentes Deum esse liberatorem hominum secundum modos sibi placitos, et secundum quod aliquibus veritatem cognoscantibus Spiritus revelasset*). Andererseits ist die Heilsnothwendigkeit des votum und der *fides implicita* bezw. Christi und seines Erlöserverdienstes auch so zu fassen, daß sie nicht auf diejenige Heilsnothwendigkeit beider Acte reducirt wird, welche bezüglich des ganzen Inhaltes der Offenbarung behauptet werden kann. Nicht